

währleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/21

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/532, Ziffer 7)²⁸.

56/21. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999 und 55/30 vom 20. November 2000 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend

den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 *d)* des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünf- unddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

²⁹ Resolution S-10/2.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/30 der Generalversammlung³⁰,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³¹ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der am 21. September 2001 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(45)/RES/18 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten³²;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁹ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht vom 10. Oktober 1990³³ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/22

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 29. November 2001, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/534, Ziffer 7)³⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltung: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁰ A/56/187.

³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³² Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17-21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

³³ A/45/435.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kolumbien, Kuba, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.